
Ellen Kuhlmann

Stalking – die Herstellung der sozialen (Geschlechter-)Ordnung zwischen Individualisierung und Staatsmacht

Julia Bettermann führt mit ihrem Beitrag „Stalking – ein Phänomen ohne klare Grenzen?“ die anglo-amerikanische Debatte um das Bedrohen einer Person durch gezieltes ‚Nachstellen‘ in Deutschland ein. Sie hebt die Grauzonen zwischen strafrechtlicher Relevanz des Verhaltens und ‚Privatsache‘ hervor und weist auf die veränderten Anforderungen hin, die sich hierdurch für die Polizei ergeben. Bettermanns Verdienst liegt vor allem darin, Stalking am Beispiel des Modellprojekts der Bremer Polizei der empirischen Bewertung zugänglich zu machen (vgl. Bettermann 2002a, b). Die Autorin holt Stalking aus der ‚Privatsphäre‘, aber bleibt dabei in der Logik individualisierender Analysen. Die Argumentation folgt weitgehend den Denk- und Lösungsmustern juristischer und polizeilicher Präventions- und Interventionsstrategien. Sie konzentriert sich auf die Formen der Gewaltausübung und die polizeilichen Interventionen. Ich möchte den Nutzen dieser Strategien weder im Detail bewerten noch grundlegend in Frage stellen. Vielmehr geht es darum, die Stalking-Debatte als Arena der Aushandlung sozialer Ordnung in den Blick zu nehmen und hierdurch mit anderen Perspektiven zu konfrontieren.

Ich schlage vor, Stalking als eine Form der unangemessenen Herstellung sozialer Ordnung in der ‚Privatsphäre‘ im Kontext ähnlicher zivil- und strafrechtlicher Vergehen zu verorten und daran anknüpfend zu fragen, welche kollektiven sozialen Ordnungsmuster dem als Stalking charakterisierten Phänomen zugrunde liegen. Meine These ist, dass Stalking auch eine Reaktion auf den kulturellen und strukturellen Wandel von Lebens- und Beziehungsformen ist – allen voran in den Geschlechterverhältnissen. Die Strategien der (Wieder-)Herstellung sozialer Ordnung über Bedrohung und Gewalt sind zwar individuell, die Täter greifen jedoch auf kollektive Ordnungsmuster zurück. Aus dieser Perspektive stellt sich dann die Frage, ob und wie die Staatsmacht hier regulierend eingreifen kann und welche anderen Formen der Steuerung zur Verfügung stehen.

1. „Das Private ist politisch“ – neue Muster der Bewertung von Gewalt in der ‚Privatsphäre‘

Bei Stalking handelt es sich nicht um eine neue Form von Gewalt wie sie beispielsweise mit der Kriminalität im Internet vorliegt. Vielmehr bringen die Stalking-Debatte sowie das Modellprojekt der Bremer Polizei, auf das sich Bettermanns Argumentation stützt, veränderte kulturelle Muster der Bewertung von Gewalt- und Belästigungsformen in der Privatsphäre zum Ausdruck. Auf dieser Ebene weist die Debatte tatsächlich innovative Momente auf: Die Regu-

lierung persönlicher Beziehungen, die bisher weitgehend als ‚Privatsache‘ galt – solange keine juristisch schwerwiegenden Straftaten vorlagen –, wird nunmehr als gesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen. Sie soll gesetzlich geregelt und die Einhaltung dieser Regeln durch die Polizei gesichert werden.

Die Umwertungen und Neudeutungen gesellschaftlicher Normen zeichnen sich in ähnlicher Weise in den Debatten um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (vgl. Kuhlmann 1996), Mobbing (vgl. Meschkutat et al. 2002), häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe ab (vgl. Heinz 2002). Partiiell steht auch sexueller Missbrauch von und Gewalt gegen Kinder im Kontext dieser steigenden Bereitschaft, Gewalt in Beziehungen zwischen Menschen, die sich – in welcher Weise auch immer – sozial nahe stehen, als Straftat und als gesellschaftliches Problem wahrzunehmen. So betrachtet ist die Entdeckung von Stalking als Straftatbestand kein singuläres Phänomen, sondern ein Aspekt des auf unterschiedlichen Ebenen zu beobachtenden kulturellen Wandels. Diese Entwicklungen stellen eine Verschiebung von individueller hin zu gesellschaftlicher Verantwortung dar, die von neuen Formen institutioneller Regulierung begleitet werden.

Der Slogan der Frauenbewegung „das Private ist politisch“ zeigt nachträglich Erfolg, wenn subtile Formen der Gewalt – zumeist gegen Frauen – zur Angelegenheit der Öffentlichkeit erklärt werden. Damit verbunden ist eine Erweiterung der bisher den staatlichen Institutionen vorbehaltenen Definitionsmacht über strafbares Verhalten um die Wahrnehmung und Einschätzung der betroffenen Individuen. Ob beispielsweise nächtliche Anrufe als willkommene sexuelle Avancen oder als Bedrohung und Belästigung klassifiziert werden, lässt sich nicht allein an scheinbar ‚objektiven‘ Tatbeständen und Indizien festmachen. Als Stalking kann ein Verhalten nur dann identifiziert werden, wenn es individuell als bedrohlich/verletzend und sozial inadäquat wahrgenommen wird. Ähnliches gilt für die Vergewaltigung in der Ehe und sexuelle Belästigung. Über die Tat allein lässt sich die strafbare Handlung nicht hinreichend erfassen – ausgenommen der schwerwiegenden Vergehen, die ohnehin juristisch definiert sind. Demzufolge muss die traditionelle Suche nach Indizien um neue Strategien erweitert werden.

Die Stalking-Debatte fasst zum einen bestimmte Formen von Gewalt, die bereits nach bisherigen Gesetzen als strafbar gelten, zu einer neuen Gruppe zusammen und erweitert sie zum anderen um subjektive Deutungen bedrohlichen Verhaltens. Kennzeichnend ist weiter, dass nicht nur die als strafbar geltenden Handlungen, sondern die Intentionen des Täters/der Täterin und die Folgen des Handelns juristisch zu bewerten sind und dass es eher um den *Prozess* der Bedrohung und Belästigung als um singuläre Tatbestände geht. Damit stellen sich auf unterschiedlichen Ebenen neue Anforderungen an die Polizei: Die traditionelle Suche nach ‚objektiven‘ Indizien und nach *dem* klar definierten Tatbestand, für die Polizeibedienstete ausgebildet sind, wird zwar nicht obsolet, aber ist für sich genommen nicht mehr zeitgemäß. „Das Ende der Eindeutigkeit“ (Bauman 1992), so scheint es, macht auch vor den Polizeirevieren nicht Halt.

Stalking zielt darauf, individuelle soziale Beziehungen zwischen zwei Personen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt im Interesse des Täters/der Täterin zu gestalten. Damit stellt sich zum einen die Frage, *welche* Ordnungs-

muster (wieder-)hergestellt werden und auf welche sozialen Ressourcen dabei zurückgegriffen wird, zum anderen nach der Reichweite polizeilicher Maßnahmen.

2. Stalking – individuelle Versuche der Wiederherstellung traditioneller Geschlechterverhältnisse

Bettermanns Ergebnisse sowie internationale Studien weisen übereinstimmend nach, dass die überwiegende Mehrheit der TäterInnen männlich ist und dass es sich bei über der Hälfte um ehemalige PartnerInnen handelt. Die Polizei sieht die Motive des Stalkers „oftmals im erotischen Bereich“ (Bettermann 2002a: 79). Diese individualisierende Charakterisierung als ‚erotisch‘ motivierte Handlungen verstellt den Blick für die sozialen Zusammenhänge. Hier wäre es weiterführend, die ‚hegemonial männlichen‘ Handlungsorientierungen (vgl. Connell 1999) eingehender zu analysieren, die den als Stalking klassifizierten Fällen zugrunde liegen. Längst nicht jeder Mann greift auf Bedrohungen und Belästigungen zurück, um soziale Beziehungen nach seinen Interessen und gegen den Willen der Partnerin/des Partners zu gestalten. Doch allen Männern steht die ‚hegemoniale Männlichkeit‘ – die Suprematie von Männern gegenüber Frauen und bisweilen auch gegenüber anderen, sozial schwächeren Männern – als kulturelles Muster der Gestaltung von Beziehungen zur Verfügung.

Die Opfer-Täter Profile und die Motive weisen eindeutig darauf hin, dass es bei Stalking in irgendeiner Weise um Geschlechterverhältnisse geht. Die Parallelen zu sexueller Belästigung sind also kaum zu übersehen. Im Gegensatz zu der vergleichsweise neuen Stalking-Debatte hat sich im Bereich sexuelle Belästigung in den letzten Jahren ein wissenschaftlicher Diskurs entwickelt; ebenso liegen seit längerem Gesetze und institutionelle Regelungen vor. Umso erstaunlicher ist es, dass Bettermann diese Erfahrungen und Konzepte nicht aufgreift und nach Anknüpfungspunkten für die Stalking-Debatte sucht. Die Erfahrungen mit sexueller Belästigung zeigen beispielsweise, dass eindeutige juristische Regelungen zwar eine notwendige Voraussetzung sind, um das Problem als soziales wahrzunehmen. Sie belegen allerdings ebenso unmissverständlich, dass Interventionen auf dieser Ebene nicht hinreichend sind. Aus dieser Perspektive betrachtet wird es möglich, die Grenzen polizeilicher Maßnahmen auch im Bereich von Stalking präziser einzuschätzen.

Was könnte also dafür sprechen, Stalking isoliert von sexueller Belästigung zu diskutieren? Die Argumentation, es seien auch Männer von Stalking betroffen und auch Frauen die Täterinnen, ist kaum überzeugend. Das gilt in ähnlicher Weise auch für die unterschiedlichen Formen der sexuellen Belästigung. Zum einen verliert Bettermann aus dem Blick, dass Gewalt nicht exklusiv auf heterosexuelle Beziehungen begrenzt ist. Zum anderen handelt es sich bei Stalking ebenso wie bei der sexuellen Belästigung um unangemessene Versuche, Macht auszuüben – und mit den Veränderungen in den Geschlechterverhältnissen steht prinzipiell auch Frauen die Option offen, in sozial inadäquater Weise Macht in der ‚Privatsphäre‘ auszuüben.

Es wäre genauer zu prüfen, welche Motive und Konstellationen in den nicht dem gängigen Muster eines männlichen Täters und eines weiblichen Opfers entsprechenden Fällen auftreten. Das biologische Geschlecht allein ist hier kein

hinreichendes Indiz; die Erkenntnisse aus der feministischen Diskussion um die Vielschichtigkeit der Kategorie Geschlecht (vgl. z. B. Hark/Genschel 2003; Lorber 1996) öffnen auch bei der Bewertung sexualisierter Gewalt neue Perspektiven. Insgesamt scheint es sich mindestens bei der überwiegenden Mehrheit der Stalking Fälle um Versuche zu handeln, individuelle Beziehungen nach traditionellen Vorstellungen von Geschlechterverhältnissen zu gestalten und selbstbestimmte Entscheidungen der PartnerInnen zu missachten. Es spricht also einiges dafür, die vorliegenden Präventions- und Interventionsstrategien im Bereich sexueller Belästigung und Gewalt systematisch auf die Tatbestände des Stalking anzuwenden und entsprechend zu präzisieren, statt sich an einer ‚Restmenge‘ von Stalkern zu orientieren, die möglicherweise anderen Motiven folgen.

Selbst wenn Stalking als ein eigenständiges Aufgabenfeld der Polizei betrachtet wird, spricht einiges dafür, Geschlecht als ein soziales Ordnungsmuster zu thematisieren. Die Herstellung der Geschlechterordnung erfolgt nicht nur in den Opfer-Täter Beziehungen; hieran ist – auf einer anderen Ebene – auch die Polizei beteiligt. Wie Bettermann zeigt, ordnen die BeamtInnen die Stalking-Fälle nach einem stereotypen Muster ‚männlicher Täter‘ und ‚weibliches Opfer‘. Sie weist zu Recht darauf hin, dass die von Stalking betroffenen Männer eher durch das Raster fallen und größere Hürden als Frauen zu überwinden haben, um polizeilichen Schutz einzufordern. Anstelle eines diskursiven ‚de-gendering‘, wie es mit der Stalking-Debatte betrieben wird, wären hier jedoch gezielte Fort- und Weiterbildungen der Polizeibediensteten zur Sensibilisierung von Geschlechterfragen weiterführend.

3. Institutionelle Modernisierungsdefizite

Die in Deutschland erst zögerlich aufgegriffene Stalking-Debatte steht im Kontext der auf unterschiedlichen Ebenen zu beobachtenden Versuche, Gewalt im ‚Privatbereich‘ als soziales Problem und ihre Lösung als gesellschaftliche Aufgabe zu thematisieren sowie den Gewaltschutz zu sichern. Bemerkenswert ist, dass die Stalking-Debatte in diesem Punkt konträr zu der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungsrichtung verläuft, die auf eine Individualisierung von Verantwortung und den Abbau (sozial-)staatlicher Garantien zielt (vgl. Bröckling et al. 2000). Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass sich die Regulierung de facto vorwiegend – wenngleich nicht exklusiv – auf die Geschlechterverhältnisse bezieht. Die auf der diskursiven Ebene zu beobachtenden Verschiebungen der traditionellen Geschlechterordnung und der hegemonial männlichen Privilegienstruktur in persönlichen Beziehungen können sich als begünstigend für die Rechte vor allem von Frauen erweisen. In diesem Sinne öffnen das Modellprojekt der Bremer Polizei sowie Bettermanns wissenschaftliche Begleitforschung neue Handlungsspielräume.

Das Stalking-Projekt weist allerdings einen erheblichen ‚Modernisierungsrückstand‘ auf. Während auf der diskursiven Ebene eine Entprivatisierung von Gewalt und eine Anerkennung partnerschaftlicher Geschlechterbeziehungen festzustellen ist, fallen die institutionellen Regulierungsversuche in die Individualisierung und Stereotypisierung zurück. Das zeigt sich beispielsweise an den Vorstellungen der Polizeibeauftragten, Stalking sei nur dann gegeben, wenn a) Frauen Opfer sind und b) wenn keine persönliche Beziehung zum Täter mehr

besteht. Die Defizite einer geschlechtsneutral geführten, an Stereotypen orientierten Debatte werden offensichtlich, wenn sich die vorwiegend weiblichen von Stalking Betroffenen an männliche Polizeibedienstete wenden müssen, die für diese Aufgaben nicht ausgebildet sind.

Die polizeilichen Strategien gehen, das zeigt Bettermanns Material (ausführlich dazu 2002a), in entscheidenden Punkten am Problem vorbei. Viele der Betroffenen wenden sich nicht an die Polizei, bei einem Drittel sind die polizeilichen Interventionen ineffektiv, da die Bedrohungen andauern, und nur in sehr wenigen Fällen kommt es zur Verurteilung der TäterInnen. Vor allem werden gerade die Formen von Gewalt wieder ausgeklammert, mit denen sich die Stalking-Debatte gegen andere Straftaten abgrenzen will: die subtilen Belästigungen/Bedrohungen, die prozesshaften Verläufe und die Bedrohungen durch sozial nahestehende Personen. Es steht noch aus, den diskursiven Zugewinn an Schutz vor Gewalt in der Privatsphäre in der Realität umzusetzen; Polizei und Staatsanwaltschaft sind *zwei* der Institutionen, mit denen sozialer Wandel strukturell abgesichert werden könnte und sollte, aber sie sind auch diejenigen mit einem deutlichen Modernisierungsrückstand. Die Ungleichzeitigkeit von gesellschaftlichen Umorientierungen und institutionellen Handlungsstrategien erzeugt gegenwärtig ein Vakuum.

Die Stalking-Debatte legt offen, dass die mit den kulturellen Umwertungen von Gewalt in der ‚Privatsphäre‘ aufgeworfenen Anforderungen mit einem ‚Nachrüsten‘ der Polizei, wie Bettermann vorschlägt, allein nicht zu bewältigen ist, obschon auch das bereits ein Zugewinn wäre. Es geht insbesondere darum, die subjektive Deutungsmacht – vor allem von Frauen – über Gewalt und Bedrohung juristisch anzuerkennen und institutionell zu unterstützen. Damit nun steht zum einen die exklusive Deutungsmacht der Staatsgewalt zur Disposition – eine Anforderung, die sich wohl kaum über eine handvoll neuer Beauftragter der Polizei klären lässt. Zum anderen geht es um die sozial nicht weniger brisante Aushandlung der Geschlechterordnung. Die Stalking-Debatte bleibt in diesem Punkt mindestens ambivalent: Sie kann möglicherweise zu einer Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten individueller Frauen beitragen, aber sie macht die hierarchische Geschlechterordnung als kollektives Muster der (meisten) als Stalking charakterisierten Fälle unsichtbar.

Überzeugende Belege für den Nutzen einer Strategie, die Stalking als neues Phänomen konstruiert und hierdurch von der Debatte und den institutionellen Regulierungen zu sexualisierter Gewalt im Privatbereich isoliert, stehen noch aus. Ebenso sind Zweifel berechtigt, ob der Modernisierungsrückstand der Polizei und Staatsanwaltschaft ohne eine breite öffentliche Debatte um die veränderten Bewertungen von Gewalt in der ‚Privatsphäre‘ mit entsprechender Flankierung durch unabhängige Beratungsstellen zu bewältigen ist.

Literatur

- Bauman, Zygmunt (1992): *Moderne und Ambivalenz: das Ende der Eindeutigkeit*. Hamburg.
- Bettermann, Julia (2002a): *Evaluationsbericht. Das Stalking-Projekt der Polizei* Bremen. Bremen.
- Bettermann, Julia (2002b): *Stalking – ein altbekanntes Phänomen erhält einen Namen*, in: *Sozialmagazin* 27, S. 16-27.

- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (2000): Gouvernmentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernmentalität der Gegenwart. Frankfurt/Main, S. 7-40.
- Connell, Robert (1999): Der gemachte Mann. Opladen.
- Hark, Sabine/Genschel, Corinna (2003): Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung, in: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.): Achsen der Differenz. Münster, S. 134-169.
- Heinz, Alexandra (2002): Jenseits der Flucht: Neue Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt im Vergleich. Opladen.
- Kuhlmann, Ellen (1996): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Pfaffenweiler.
- Lorber, Judith (1996): Beyond the binaries. Depolarizing the categories of sex, sexuality and gender, in: Sociological Inquiry 66, S. 143-169.
- Meschkatat, Bärbel/Stackelbeck, Martina/Langenhoff, Georg (2002): Der Mobbing-Report. Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland. Bremerhaven.

Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen, Parkallee 39, 28209 Bremen, Tel.: 0421/ 218-4404, e.kuhlmann@zes.uni-bremen.de